

Beschaffung:**Lasermikrobearbeitungsanlage und Lasersystem****Aktenzeichen: 26-1208**

Auftraggeber / Vergabestelle	IFOS GmbH Trippstadter Strasse 120 67663 Kaiserslautern
Vergabeart / Rechtsgrundlage	Offenes Verfahren, § 15 VgV
Vergabeplattform / Einreichung	Deutsches Vergabeportal (www.dtv.de)
Angebotsfrist	17.08.2026, 23:59 Uhr, MEZ
Bindefrist	30.09.2026
Frist für Bieterfragen	10.08.2026, 14:00 Uhr
Ort der Leistung	Institut für Oberflächen- und Schichttechnik GmbH Trippstadter Strasse 120 67663 Kaiserslautern
Ansprechperson	Dr. Mareike Schäfer, Leiterin Laserapplikation/Systemtechnik
Aktenzeichen	26-1208
Kostenstelle	100305

Rechtsgrundlagen:

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntmachung veröffentlichten aktuellen Fassung sowie die Vergabeunterlagen.

Hinweise:

- Kommunikation und Angebotsabgabe gemäß § 53 VgV erfolgen ausschließlich in elektronischer Form über die Vergabeplattform.
- Angebote/Unterlagen, die nicht form- oder fristgerecht eingehen oder nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, werden nach § 57 VgV von der Wertung ausgeschlossen.
- Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.
- Für die Erstellung der Angebote oder anderer Unterlagen für die Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen sind auf Kosten des Bieters zuzustellen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nicht akzeptiert.
- Alle Angaben im Angebot haben korrekt und wahrheitsgemäß zu erfolgen. Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB können unzutreffende Angaben zum Ausschluss des Bieters führen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Nachweise für entsprechende Angaben einzufordern.
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebots.
- Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden; das Angebot kann in der Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

- Es erfolgt keine Aufteilung in Lose.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

1. Gegenstand der Beschaffung

Gegenstand ist die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme sowie betriebsbereite Übergabe einer Lasermikrobearbeitungsanlage mit UKP-Lasersystem einschließlich Einweisung/Schulung und vollständiger Systemdokumentation. Die technischen Mindestanforderungen und Bewertungsaspekte ergeben sich aus den Dokumenten 05 „Technisches Anforderungsprofil“ und 06 „Wertungsmatrix“.

Die Vergabe erfolgt im Wege des offenen Verfahrens gem. § 15 VgV.

Eignungskriterium ist die Vorlage von mindestens 3 Referenzen über vergleichbare Leistungen (Lieferung und Inbetriebnahme einer Bearbeitungsanlage oder eines funktional vergleichbaren Systems)

Als vergleichbare Referenzen gelten erfolgreich durchgeführte Liefer-, Installations- und Inbetriebnahmeprojekte von Lasermikrobearbeitungsanlagen oder funktional vergleichbaren Systemen, die hinsichtlich Art, Funktion und Komplexität dem angebotenen System entsprechen. Die Referenzen müssen den vollständigen Leistungsumfang (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, betriebsbereite Übergabe sowie Einweisung) umfassen und in einem wissenschaftlichen oder industriellen Umfeld erbracht worden sein. Sie dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist nicht älter als drei Jahre sein.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Vergleichbarkeit der Referenzen im Einzelfall zu prüfen.

2. Einzureichende Angebotsunterlagen

Mit dem Angebot sind mindestens die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsformular (Dokument 02).
- Eigenerklärungen (Dokument 03) inkl. ggf. Sanktionserklärung nach Art. 5k VO (EU) 833/2014.
- Referenzen zu vergleichbaren Installationen (Vorlage Dokument 04).

sowie Unterlagen zu (siehe hierzu die Dokumente 05 „Technisches Anforderungsprofil“ und 06 „Wertungsmatrix“):

- Technische Beschreibung des angebotenen Systems
- Nachweise zu Leistungsparametern gemäß Technischem Anforderungsprofil
- Service-, Wartungs- und Ersatzteilkonzept inkl. Reaktionszeiten und Supportstruktur
- Projektplan / Liefer- und Implementierungsplan inkl. Meilensteinen
- Unterlagen zu Arbeitssicherheit/Normkonformität (z. B. CE, relevante Normen, Sicherheitsdokumentation).
- Angaben zu Anforderungen an Aufstellort/Infrastruktur (Medien, Fläche, Gewicht, Wärmeabgabe, etc.).

3. Form der Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform. Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Telefax führt zum Ausschluss.

Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang. Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

Die im Angebot gemachten Angaben und Erklärungen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende Angaben und Erklärungen nachzufordern. Ein Anspruch der Bieter besteht nicht (§ 56 VgV). Angebote, die nicht die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen.

Die Angebote müssen sich inhaltlich ausdrücklich auf die Vergabeunterlagen beziehen. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (einschließlich ihrer Anlagen) sind unzulässig. Derartige Änderungen oder Ergänzungen führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags/Angebotes.

Im Angebot enthaltene Unklarheiten gehen im Zweifel zulasten des Bieters. Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen zum Angebot können vom Bieter nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgenommen werden.

Es sind mehrere Hauptangebote zugelassen (mit unterschiedlichen Leistungsumfängen, siehe hierzu die Dokumente 05 „Technisches Anforderungsprofil“ und 06 „Wertungsmatrix“, dort Ziff. 2 „technische Übererfüllung“).

Es erfolgt keine Aufteilung in Lose.

Es ist nicht vorgesehen, die Teilnahmeanträge und Angebote an die Bieter zurückzugeben. Sämtliche Unterlagen der Teilnahmeanträge und Angebote verbleiben bei der ausschreibenden Stelle. Sie werden nur zur Auswertung und Entscheidung über die Angebote verwendet, es sei denn, die Unterlagen werden für ein Nachprüfungsverfahren von der Vergabekammer abgefordert.

4. Kommunikation und Bieterfragen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder gibt es Fragen bezüglich des Verfahrens oder des Inhaltes der Ausschreibung, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich – und vor Abgabe seines Angebots – ausschließlich über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen.

Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

Erfolgen Ergänzungen oder Berichtigungen zu den Vergabeunterlagen, so werden diese ebenso wie Antworten auf Fragen der Bieter rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist allen Bietern über die Vergabeplattform bekannt gemacht.

5. Zuschlagskriterien (Kurzüberblick)

Die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote erfolgt gemäß § 56 Abs. 1 VgV.

Zu Beginn werden die Angebote auf formelle Mängel geprüft. Außerdem erfolgt die Prüfung der Eignung des Bieters und der Ausschlusskriterien.

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

26-1208

Aus den vollständigen und verwertbaren Angeboten wird die wirtschaftlichste und sowie konzeptionell am besten geeignete Lösung vom Auftraggeber mittels der Bewertungsmatrix ermittelt. Die Leistung eines Bieters wird anhand der in den eingereichten Unterlagen getätigten Angaben des Bieters bewertet.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß § 57 Abs. 1 VgV.

Der Zuschlag wird gemäß § 58 Abs. 1 VGV auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl erteilt.

Zuschlagskriterien sind:

A Preis	70 %
B Technische Qualität, Leistungsfähigkeit, Service und Projektumsetzung	30 %

Bezüglich der Bewertung der Zuschlagskriterien wird auf die Anlage 05 „Technischen Anforderungsprofil“ (Kapitel „Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik“) verwiesen.

Der Auftraggeber setzt eine Bewertungskommission aus mindestens drei Personen ein. Die Bewertung erfolgt durch jedes Mitglied individuell auf Basis einheitlicher Bewertungsbögen. Die Bewertung erfolgt individuell durch jedes einzelne Mitglied.

Für das Zuschlagskriterium A (Preis) erhält das Angebot mit dem niedrigsten (gewerteten) Preis 5 Punkte. Null Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem Doppelten des niedrigsten (gewerteten) Angebotspreises. Alle Angebote mit einem Angebotspreis über dem Doppelten des niedrigsten (gewerteten) Angebotspreises erhalten ebenfalls null Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Angebotspreise erfolgt über eine lineare Interpunktion mit 4 Stellen hinter dem Komma.

Für das Zuschlagskriterium B (Technische Qualität, Leistungsfähigkeit, Service und Projektumsetzung) werden ausschließlich die nachgewiesenen technischen Leistungsparameter von im Dokument 09. Wertungsmatrix Abschnitt 2 (technische Übererfüllung (wertungsrelevant)) genannten Anforderungen bewertet. Die einzelnen Anforderungen werden einzeln nach der nachfolgenden Punkteskala bewertet:

Punkte	Beschreibung
0 Punkte	Kein Beitrag zur Verbesserung oder keine Angabe bzw. kein nachweisbarer Leistungsinhalt.
1 Punkt	Geringer Mehrwert mit eingeschränkter praktischer Relevanz.
2 Punkte	Erkennbarer Mehrwert, jedoch mit begrenztem Funktionsumfang oder eingeschränkter Integration.
3 Punkte	Deutlicher Mehrwert mit praxistauglicher Ausgestaltung und nachvollziehbarer Integration.
4 Punkte	Hoher Mehrwert mit erweitertem Funktionsumfang, guter Integration und klarer Leistungssteigerung.
5 Punkte	Sehr hoher Mehrwert, der deutlich über den marktüblichen Stand der Technik im relevanten Anwendungsbereich hinausgeht, mit umfassender Funktionalität, sehr guter Integration und erheblichem Nutzen für den vorgesehenen Einsatz.

Das Zuschlagskriterium B wird ermittelt, indem die Wertungspunkte der einzelnen Anforderungen jeweils mit dem festgelegten Gewichtungsfaktor gemäß Dokument „06. Wertungsmatrix“, Abschnitt 2 („technische Übererfüllung (wertungsrelevant)“), multipliziert und anschließend aufsummiert werden.

Die Punktzahl je Mitglied der Bewertungskommission wird berechnet, indem die Punkte aus Zuschlagskriterium A mit 0,7 und die Punkte aus Zuschlagskriterium B mit 0,3 multipliziert und anschließend addiert werden. Es können maximal 5 Punkte erreicht werden.

Im Anschluss werden die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen zu einer Gesamtpunktzahl addiert und durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder dividiert. Erreichen zwei Angebote die gleiche Gesamtpunktzahl, erhält das preislich günstigere Angebot den Zuschlag.

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind im Technischen Anforderungsprofil (Kapitel 6 „Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik“) beschrieben; hierauf wird ergänzend verwiesen.

6. Hinweise

Soweit Marken, Normen oder Beispiele genannt sind, sind gleichwertige Lösungen zulässig, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Optional angebotene Erweiterungen sind gesondert auszuweisen.

7. Nachprüfungsverfahren

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima

– Vergabekammer –

Straße: Stiftsstraße 9

PLZ/Ort: 55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131/16-2234

Telefax: +49 (0) 6131/16-2113

E-Mail: vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer haben nach dem GWB gegebenenfalls Anspruch auf Akteneinsicht. Gemäß § 165 Abs. 1 GWB besteht die Möglichkeit, Abschriften zu erhalten.

Einsicht in die Vergabeunterlagen hat die Vergabekammer gemäß § 165 Abs. 2 GWB zu versagen, wenn dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Unterlagen und Stellungnahmen auf die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hinzuweisen und diese entsprechend kenntlich zu machen, § 165 Abs. 3 GWB.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen.